



VORGEHENSWEISE DER GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION DER WOGENO (GPK) ZUM ENTSCHEID BEI KONFLIKTEN ZWI- SCHEN MITGLIEDERN ODER HAUSVEREINEN UND DEM VOR- STAND

1. GRUNDSÄTZE

Die Aufgabe der GPK, Lösungen zu finden in Konflikten zwischen Hausgemeinschaften oder einem Genossenschaftsmitglied und dem Vorstand, ist im Artikel 4.10 der Statuten festgelegt. Sie wird in der Regel eine Vermittlung versuchen. Gemäss Art. 4.2 der WOGENO-Statuten entscheidet letztinstanzlich die GV über Rekurse gegen Entscheide der GPK.

2. ZUSTÄNDIGKEITEN

Differenzen zwischen dem Vorstand und einer Hausgemeinschaft oder einem Genossenschaftsmitglied, die im direkten Gespräch nicht zu lösen sind, können der GPK vorgelegt werden. Dies gilt indirekt auch für Differenzen zwischen Hausgemeinschaften und der Geschäftsstelle.

Letztere sind aber zuerst dem Vorstand vorzulegen. Erst ein diesbezüglicher Vorstandsentscheid kann der GPK vorgelegt werden. Der Weiterzug an die GPK hat innerhalb von drei Monaten nach dem Vorstandsentscheid zu erfolgen.

3. VORGEHEN

- Wer die GPK anruft, legt die Konfliktsituation kurz schriftlich dar und reicht sie mit allfälligen weiteren Unterlagen der Kontaktperson der GPK ein.
- Die Kontaktperson informiert die andere Partei sowie die übrigen GPK-Mitglieder und bittet um eine kurze schriftliche Stellungnahme und um die nötigen zusätzlichen Unterlagen. Die Stellungnahme hat innert eines Monats oder, falls in diesem Zeitraum keine Vorstandssitzung stattfindet, spätestens eine Woche nach der nächsten Vorstandssitzung zu erfolgen.
- Alle GPK-Mitglieder erhalten diese Unterlagen. Innert drei Wochen werden die Konfliktparteien von der GPK-Kontaktperson über das weitere Vorgehen informiert (Einzelgespräche oder gemeinsame Aussprache).
- Die Konfliktparteien bestimmen eine verhandlungsfähige Delegation und melden diese mit Adresse und wenn möglich Email der Kontaktperson der GPK.
- Die Abklärungen der GPK (ev. mit externen Fachpersonen) und der Versuch zu vermitteln müssen innerhalb von drei Monaten erfolgen. Genügt diese Zeit nicht, ist die GPK verpflichtet, dies den Konfliktparteien unaufgefordert zu begründen.
- Kommt eine Einigung zustande, wird sie von der GPK schriftlich festgehalten und von allen Beteiligten unterzeichnet.

Seite 2/2

- Kommt keine Einigung zustande, entscheidet die GPK innerhalb von längstens einem Monat. Ausnahmen bezüglich der Dauer sind auch hier wieder unaufgefordert zu begründen.
- Gegen die Entscheide der GPK kann an die Generalversammlung rekurriert werden (Statuten Art. 4.2). Diese entscheidet abschliessend.

4. BERICHT UND KOSTEN

- Die GPK verfasst einen kurzen, schriftlichen Bericht über ihre Tätigkeit zuhanden der GV.
- Die GPK-Mitglieder erhalten für GPK-Sitzungen und Sitzungen mit dem WOGENO-Vorstand pauschal CHF 100 pro Sitzung. (Entschädigung wie Vorstandssitzung). Sitzungen mit Parteien werden zum Ansatz von CHF 40/h entschädigt.
- Das Verfahren ist für die Parteien kostenlos; allfällige Kosten werden von der Wogeno gemäss Artikel 4.7 der Statuten übernommen.